

Landkreis Leipzig | Landratsamt | 04550 Borna

Internet: www.landkreisleipzig.de
Amt: Haupt- und Personalamt | Vergabestelle
Bearbeiter/in: Jörg Selig-Lohse
Tel. +49 3433241-1166
Fax
E-Mail: joerg.selig-lohse@lk-l.de
Dienstgebäude:
04552 Borna | Stauffenbergstr. 4 | Haus 2
Öffnungszeiten:
Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 12:00 Uhr
zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung, Führerscheinstelle, Kasse,
Service KJC

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

045.022

17.04.2025

Vergabenummer:

LKL-LuK-2025-0059

Los 309 Tischlerarbeiten

Offenes Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das oben genannte Vergabeverfahren übersenden wir Ihnen nachfolgende Informationen. Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Bei Fragen können Sie uns gern kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Selig-Lohse

Sachbearbeiter

Tel. : +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0
Fax : 49 (3433) 241-1111
E-Mail : info@lk-l.de

Steuernummer: 238/149/04849
Betriebs-Nr.: 05403393
Gemeindekennziffer: 14729000

Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig IBAN DE32 8605 5592 1010 0202 81 BIC WELADE8LXXX
Sparkasse Muldentale IBAN DE05 8605 0200 1010 0000 86 BIC SOLADES1GRM
Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter demail.landkreisleipzig.de

Vergabenummer

LKL-LuK-2025-0059

Baumaßnahme

DokZ_ Dokumentationszentrum LK Leipzig Borna
Jahnstraße 24a, 04552 Borna

Leistung

Los 309 Tischlerarbeiten

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)****1.1** Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☒ am 28.07.2025
- ☐ spätestens Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn. Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)
- ☒ am 08.12.2025
- ☐ innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☒ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
- ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
- ☒ Einzelfristen und genauer Terminplan erfolgen in Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung und werden dann Vertragsbestandteil.
Als vertragliche Zwischentermine wird vereinbart:
Zargenmontage EG 19.08. - 01.09.2025
Zargenmontage OG 02.09. - 15.09.2025

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)**2.1** Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ☐ € (ohne Umsatzsteuer)
- ☒ 0,30 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,00 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne

Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- ☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|---|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelanspröchebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Kosten des Verbrauchs:

Der Auftragnehmer trägt die Kosten anteilig für Baustrom mit 0,2 % und für Bau-WC mit 0,1% der Bruttoabrechnungssumme. Diese werden nach Ermittlung von der Schlussrechnung abgesetzt oder in Rechnung gestellt. Der Nachweis, dass der Auftragnehmer weniger bezogen hat, als seinem prozentualen Anteil entspricht, kann nur durch die Errichtung eines Zwischenzählers auf Kosten des Auftragnehmers geführt werden.

10.2 Bauleistungsversicherung:

Der Auftragnehmer trägt die Kosten anteilig mit 0,3% der Bruttoabrechnungssumme.

10.3 Baustellenbesprechungen:

Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden jeweils gem.

noch zu treffender Absprache statt. Es ist ein von allen Seiten unterschriebenes Festlegungsprotokoll zu fertigen.

10.4 Anordnung von Stundenlohnarbeiten:

Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers zu beginnen. Die Stundenlohnzettel sind bei Rechnungslegung einzureichen.

10.5 Mengenänderungen:

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Mehr- oder Mindermengen von mehr als 10 v.H. je Position gegenüber dem Angebot rechtzeitig anzuzeigen.

10.6 Mängelansprüche:

Als Verjährungsfrist für etwaige Mängelansprüche werden für die vertragliche Leistung 4 Jahre vereinbart.

10.7 Gerichtsstand:

Streitigkeiten entscheiden die ordentlichen Gerichte. Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand Leipzig vereinbart.

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----